

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/43b77b9d-eb66-35b1-a83a-96916cc42ed9>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafgesetzbuch (StGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	450-2

## § 30 StGB - Versuch der Beteiligung

(1) <sup>1</sup>Wer einen anderen zu bestimmen versucht, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften, wird nach den Vorschriften über den Versuch des Verbrechens bestraft. <sup>2</sup>Jedoch ist die Strafe nach [§ 49 Abs. 1](#) zu mildern. <sup>3</sup>[§ 23 Abs. 3](#) gilt entsprechend.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich bereit erklärt, wer das Erbieten eines anderen annimmt oder wer mit einem anderen verabredet, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften.

